



## Cloudvertrag

### Vertrag über Cloudleistungen

#### Inhaltsangabe

|       |                                                                                                                      |   |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1     | Gegenstand der Leistungen.....                                                                                       | 2 |
| 1.1   | Vertragsgegenstand .....                                                                                             | 2 |
| 1.2   | Vertragsbestandteile .....                                                                                           | 2 |
| 2     | Überblick über die vereinbarten Leistungen.....                                                                      | 3 |
| 3     | Gegenstand der Leistungen.....                                                                                       | 4 |
| 3.1   | Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB .....                                                                   | 4 |
| 3.2   | Einmalige Leistungen .....                                                                                           | 5 |
| 3.2.1 | Initiale Leistungen .....                                                                                            | 5 |
| 3.2.2 | Sonstige einmalige Leistungen .....                                                                                  | 5 |
| 3.2.3 | Leistungen bei Vertragsende .....                                                                                    | 5 |
| 3.3   | Leistungen auf Abruf.....                                                                                            | 5 |
| 3.4   | Ticketsystem .....                                                                                                   | 6 |
| 4     | Fälligkeit und Zahlung der Vergütung .....                                                                           | 6 |
| 4.1   | Fälligkeit der Vergütung .....                                                                                       | 6 |
| 4.2   | Zahlung der Vergütung .....                                                                                          | 6 |
| 4.3   | Rechnungsadresse .....                                                                                               | 6 |
| 4.4   | Preisanpassung .....                                                                                                 | 7 |
| 5     | Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand .....                               | 7 |
| 5.1   | Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig<br>eingesetztes Personal ..... | 7 |
| 5.2   | Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen .....                                 | 8 |
| 5.3   | Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand .....                                                              | 8 |
| 6     | Abweichende Haftungsregelungen .....                                                                                 | 8 |
| 7     | Beauftragte und Ansprechpartner .....                                                                                | 8 |
| 7.1   | Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse) .....                                                             | 8 |
| 7.2   | Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse) .....                                                     | 8 |
| 8     | Weitere Regelungen .....                                                                                             | 8 |
| 8.1   | Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers .....                                                      | 8 |
| 8.2   | Allgemeine Sicherheitsanforderungen .....                                                                            | 8 |
| 8.3   | Prüfrechte .....                                                                                                     | 9 |
| 8.4   | Unterauftragnehmer.....                                                                                              | 9 |
| 8.5   | Vertraulichkeit.....                                                                                                 | 9 |
| 8.6   | Haftplichtversicherung .....                                                                                         | 9 |
| 9     | Sonstige Vereinbarungen .....                                                                                        | 9 |



## Cloudvertrag

### Vertrag über Cloudleistungen

zwischen Techniker Krankenkasse  
Bramfelder Straße 140  
22305 Hamburg

\_\_\_\_\_  
Vertragsnummer: 20160205

"Auftraggeber"

und \_\_\_\_\_

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

"Auftragnehmer"

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### 1 Gegenstand der Leistungen

##### 1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen: Business Process Management Software („BPM-Software“).

##### 1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

##### 1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

| Anlage Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                          | Datum/Version | Anzahl Seiten |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| 1          | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3             | 4             |
| V1         | Interessenteninformation                                                                                                                                                                                                                                                             | _____         | _____         |
| V2         | Leistungsbeschreibung nebst Anlagen <ul style="list-style-type: none"><li>○ IT-Anforderungen (Anlage L1)</li><li>○ IT-Sicherheit (Anlage L2)</li></ul>                                                                                                                               | _____         | _____         |
| V3         | Kriterienkatalog für Cloudleistungen                                                                                                                                                                                                                                                 | _____         | _____         |
| V4         | Regelungen zur Auftragsverarbeitung (AV)                                                                                                                                                                                                                                             | _____         | _____         |
| V5         | Angebot nebst Anlagen <ul style="list-style-type: none"><li>○ Preisblatt (Anlage A1)</li><li>○ Vom AN ausgefüllter Fragenkatalog (Anlage A2)</li><li>○ Sicherheitshandbuch (technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)), in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage A3)</li></ul> |               |               |

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge Nr. 1.2.1.

##### 1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung



## Cloudvertrag

**1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung**

**1.2.4 und danach**

- ☐ die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen (zusammen Anlage Nr. \_\_\_\_)

| Bezeichnung | Datum/<br>Version | Anzahl Seiten |
|-------------|-------------------|---------------|
|             |                   |               |

- ☐ die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB\*-Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB\*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführten Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB\* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter [evb-it.gov.de](http://evb-it.gov.de) zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Cloud-AGB definiert.

### 1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß ~~Anlage~~ Nr. 9.7 des Vertrags
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

## 2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Besondere initiale Leistungen (Setup)
- ☒ Software as a Service\* (SaaS\*)
- ☐ Platform as a Service\* (PaaS\*)
- ☐ Infrastructure as a Service\* (IaaS\*)
- ☐ Managed Cloud Services\* (MCS\*)



## Cloudvertrag

☒ Leistungen bei Vertragsende

☐ Sonstige Leistungen

### 3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

#### 3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

| Lfd. Nr. | Produkt/Leistung:<br>(Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)                                                                             | Menge | MVD <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Beginn <sup>2</sup> | Ende/Termin <sup>3</sup> | Abweichende Kündigungsfrist in Monaten <sup>4</sup> | Automatische Verlängerung um Anzahl Monate <sup>5</sup> | Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage <sup>6</sup> |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1        | Initiale Leistungen:<br>Setup gemäß Ziffer 13 der LB.                                                                                                                                                            |       | Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und läuft unbefristet.<br><br>Leistungsbeginn für die Leistungen gem. Nr. 3.1. lfd. Nr. 1 ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                     |                          |                                                     |                                                         |                                                                            |
| 2        | Business Process Management Software („BPM-Software“) gemäß LB, Kriterienkatalog und ausgefülltem Anforderungsnachweiskatalog<br><br>Erweiterung der Nutzung um eine Instanz für TK Gesundheit GmbH gem. Nr. 9.4 |       | Der Leistungsbeginn für die Bereitstellung der Lizenzen gem. Nr. 3.1. lfd. Nr. 2 inklusive der Softwarepflege gem. Nr. 9.6 des Vertrags erfolgt nach Abnahme des Setups. Mit dem auf die Abnahme des Setups folgenden Monatsersten beginnt das erste Vertragsjahr.<br><br>Der Leistungsbeginn für die Leistungen gem. Nr. 3.1. lfd. Nr. 3 richtet sich nach der Regelung in Ziffer 17 der LB.<br><br>Der Leistungsbeginn für die Bereitstellung der Lizenzen gem. Nr. 3.1. lfd. Nr. 2 (Erweiterung) inklusive der Softwarepflege richtet sich nach Nr. 9.4 des Vertrags. |                     |                          |                                                     |                                                         |                                                                            |
| 3        | Setup und Migration für die Erweiterung gem. Nr. 9.4 und Ziffer VII. 16 der LB                                                                                                                                   |       | Der Vertrag kann von jeder Partei jeweils zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für den AN beträgt 12 Kalendermonate. Die Kündigungsfrist für die TK beträgt 6 Monate.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                     |                          |                                                     |                                                         |                                                                            |
| 4        | Weitere Leistungen gem. Nr. 9.8 des Vertrags                                                                                                                                                                     |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                     |                          |                                                     |                                                         |                                                                            |

| Fußnote | Erläuterung                                                                                                                                     |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1       | MVD = Mindestvertragsdauer                                                                                                                      |
| 2       | wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn.                                       |
| 3       | z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)                                     |
| 4       | Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB                                                                                            |
| 5       | Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. |



## Cloudvertrag

| Fußnote | Erläuterung                                                                             |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 6       | Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell |

### 3.2 Einmalige Leistungen

#### 3.2.1 Initiale Leistungen

##### 3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*.
  - ☒ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. V2 (LB).
  - ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- ☐ Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

##### 3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☒ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro gemäß Preisblatt (Anlage A1).
- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 5.1
  - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

#### 3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen

##### 3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beschriebenen sonstigen Leistungen.

##### 3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 5.1
  - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

#### 3.2.3 Leistungen bei Vertragsende

##### 3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

- ☒ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- ☐ Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen:

##### 3.2.3.2 Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 5.1
  - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

### 3.3 Leistungen auf Abruf

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 4 (lfd. Nr. X oder Nummer 3.2.2 eintragen) werden auf Abruf erbracht.

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt \_\_\_\_\_ (Stunden/Tage).



## Cloudvertrag

- ☐ Die geschätzte Abnahme beträgt \_\_\_\_\_ (Menge) pro \_\_\_\_\_ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt \_\_\_\_\_ (Menge/Euro).
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt \_\_\_\_\_ (Menge) pro \_\_\_\_\_ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.

### 3.4 Ticketsystem

- ☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen\*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem \_\_\_\_\_
  - ☒ des Auftragnehmers,
  - ☐ des Auftraggebers,welches
  - ☐ unter der Web-Adresse \_\_\_\_\_ erreichbar ist.
  - ☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird \_\_\_\_\_.

## 4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

### 4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☒ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum \_\_\_\_\_ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum \_\_\_\_\_
- ☐ \_\_\_\_\_

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ \_\_\_\_\_

### 4.2 Zahlung der Vergütung

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

### 4.3 Rechnungsadresse

- ☒ Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen. In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID 992-80116-93 der TK anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 51525394

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20160205  
gefüllt sein.

Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen:  
<https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.



## Cloudvertrag

Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_.

### 4.4 Preisanpassung

☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

☐ gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB:

☐ für den monatlichen Pauschalpreis gemäß Nummer 3.1.

☐ für die folgenden weiteren Vergütungen: \_\_\_\_.

☒ gemäß ~~Anlage Nr.~~ folgender Regelung:

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Vergütung für die jeweilige Leistung des AN nach den folgenden Bestimmungen während der Vertragslaufzeit anzupassen:

(2) Eine Anpassung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Zuschlagserteilung, weitere Anpassungen frühestens jeweils weitere 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung verlangt werden.

(3) Die von der Preisanpassung begünstigte Vertragspartei lässt der anderen Vertragspartei die verlangte Preisanpassung in Textform zukommen. Die Anpassung hat angemessen und nicht entgegen der für die jeweilige Leistung des AN üblichen durchschnittlichen Marktpreise zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt des Verlangens der Anpassung geltenden Vergütung betragen.

(4) Die Preisanpassung gilt erst mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei in Textform. Die andere Vertragspartei darf ihre Zustimmung verweigern, wenn die Preiserhöhung nicht nachvollziehbar, unangemessen, nicht marktüblich ist oder 3% übersteigt.

(5) Eine Preisanpassung gilt nur für noch nicht in Rechnung gestellte und bezahlte Leistungen.

## 5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand

### 5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Kategorie | Stundensatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit | Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit | Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der Geschäftszeit | Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von ____ bis ____ | Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von ____ bis ____ | Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von ____ bis ____ | Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von ____ bis ____ |
|----------|---------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |                           |                                                         |                                                       | ____ %                                                                                                            | ____ %                                                                         | ____ %                                                                         | ____ %                                                                                     | ____ %                                                                                     |

Festlegung der Geschäftszeiten:



## Cloudvertrag

| Arbeitstag            | Geschäftszeit         |
|-----------------------|-----------------------|
| Montag bis Donnerstag | von ____ bis ____ Uhr |
| Freitag               | von ____ bis ____ Uhr |

- ☐ weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_.

### 5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☒ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_.

### 5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_ vergütet.
- ☐ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_ vereinbart.

## 6 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_.
- ☐ Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

## 7 Beauftragte und Ansprechpartner

### 7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

- ☐ Informationssicherheit: \_\_\_\_\_,
- ☐ Datenschutz: \_\_\_\_\_,
- ☐ Geheimschutz: \_\_\_\_\_.

### 7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer \_\_\_\_\_

beim Auftraggeber \_\_\_\_\_

## 8 Weitere Regelungen

### 8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_.

### 8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. L2 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_ zu unterstellen.



## Cloudvertrag

- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

### 8.3 Prüfrechte

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
  - ☐ die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
  - ☐ das BSI
  - ☐ folgende von ihm benannte Prüfer \_\_\_\_\_zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.
- ☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. L2.

### 8.4 Unterauftragnehmer

- ☐ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

### 8.5 Vertraulichkeit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.6 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.

## 9 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_
- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 9.1 Auftragswert

Abweichend bzw. ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in den AGB gilt im Rahmen dieses Vertrages als Auftragswert der "Brutto-Angebotsvergleichspreis " gemäß Preisblatt (Anlage A1).

### 9.2 Zusammenarbeit und Leistungsdurchführung

Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

Die weiteren Regeln zur Leistungsdurchführung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

### 9.3 Initiales Setup für TK

Der AN übernimmt das Setup der Anwendung für die TK als Werkleistung. Näheres ergibt sich aus Ziffer 13 der LB. Die Konfiguration der Anwendung sowie die Migration von Daten ist nicht Leistungsgegenstand.

### 9.4 Erweiterung TK Gesundheit GmbH

In einer weiteren Ausbaustufe wird die TK die Anwendung auch für ihre Tochtergesellschaft TK Gesundheit GmbH (TKGG) nutzen. Für die TKGG wird eine zusätzliche Instanz mit separater Datenhaltung eingerichtet. Gem. Ziffer 16 der LB übernimmt der AN das Setup der Anwendung als Werkleistung sowie die Migration der Daten als Dienstleistung.



## Cloudvertrag

Der Leistungsbeginn für die Bereitstellung der Lizenzen für die Erweiterung gem. 3.1. lfd. Nr. 2 inklusive der Softwarepflege gem. Nr. 9.6 des Vertrags ist der 01.01.2028, es sei denn, die Vertragsparteien legen einvernehmlich einen hiervon abweichenden Beginn fest. Die Anzahl der Lizenzen für die Erweiterung ist in Nr. 9.7 des Vertrags geregelt.

### 9.5 Abnahme

Für alle Werkleistungen gilt: Nach Übergabe der Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Form prüft die TK die Abnahmefähigkeit innerhalb einer angemessenen Abnahmefrist. Treffen die Parteien im Einzelabruf keine abweichende Regelung, gilt eine Frist von 10 (zehn) Werktagen als vereinbart und angemessen. Sind die Ergebnisse nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet, erklärt die TK schriftlich oder in Textform die Abnahme gegenüber dem AN. Eine stillschweigende Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

### 9.6 Regelungen zur Softwarepflege

#### a. Verfügbarkeit

Bezüglich der Verfügbarkeit gilt die Regelung aus Ziffer 8.3 in den EVB-IT Cloud-AGB:

Der AN gewährleistet während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit von mindestens der Verfügbarkeitsklasse VK1 je Kalendermonat (Bezugszeitraum) am geschuldeten Übergabepunkt:

| Verfügbarkeitsklasse | Bezeichnung                                                               | Minimale Verfügbarkeit | Nichtverfügbarkeit | Ausfallzeit pro Monat | Ausfallzeit* pro Jahr |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------|-----------------------|-----------------------|
| VK 1                 | Standard-Sicherheit nach IT-Grundschutz bei normalem Verfügbarkeitsbedarf | 99,0%                  | 1%                 | < 8 h                 | < 88 h                |

Die Betriebszeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr. Die Zeit von 04:00 bis 08:00 Uhr ist an Sonntagen Zeit geplanter Nichtverfügbarkeit (z.B. für Wartungsarbeiten) und wird bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Der geschuldete Übergabepunkt ist das Gateway des Auftragnehmers in das Internet.

#### b. Störungsbeseitigung/Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Der AN schuldet im Falle von auftretenden Störungen die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft. Er hat alle dafür nötigen Maßnahmen zu ergreifen, siehe im Einzelnen Ziffer 11 der EVB-IT Cloud AGB.

Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

| Störungsklasse          | Reaktionszeit* in Stunden | Wiederherstellungszeit* in Stunden |
|-------------------------|---------------------------|------------------------------------|
| 1                       | 2                         | 3                                  |
| Schwerwiegende Störung* | <u>2</u>                  | <u>12</u>                          |
| erhebliche Störung*     | <u>4</u>                  | <u>24</u>                          |
| Leichte Störung*        | <u>8</u>                  | <u>48</u>                          |

Die Frist für die Reaktions- und die Wiederherstellungszeiten beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Erfolgt die Störungsmeldung außerhalb der



## Cloudvertrag

Servicezeiten, beginnt der Zeitraum mit Beginn der nächsten Servicezeit. Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage sowie Heiligabend und Silvester.

### c. Supportservice (Ticketsystem gemäß Nr. 3.4)

Der AN richtet für die TK ein Ticketsystem für die Annahme, Dokumentation und Bearbeitung von Störungsmeldungen in den Zeiten von Montag bis Freitag jeweils 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage sowie Heiligabend und Silvester, ein. Der Service wird ausschließlich von den TK-Administratoren der Anwendung genutzt werden. Als TK-Administratoren sind 20 (TK) plus 5 (TKGG ab 1.1.2028) Personen vorgesehen.

### d. Aktualisierung

Die Leistungen sind mit jeweils allgemein verfügbaren und vom Hersteller regulär supporteten Programmständen\* zu erbringen. Der Auftragnehmer ist zu deren Bereitstellung verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, folgende Programmstände\* zu installieren und zu integrieren, sobald verfügbar:

- ☒ Updates\*
- ☒ Upgrades\*
- ☒ neue Releases/Versionen\*

## 9.7 Nutzungsrechtsregelung

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte gem. Ziffer 14 der EVB-IT Cloud AGB an der Anwendung ein. Ergänzend zu Ziffer 14 der EVB-IT Cloud AGB gilt:

(2) Die TK ist über die mit diesem Vertrag beschafften Lizenzen berechtigt, die Software auch für die Geschäftszwecke der mit der TK verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeitende nutzen zu lassen. Verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind Unternehmen, die durch die TK kontrolliert werden. Kontrollieren bedeutet, dass mindestens 50% der Anteile durch das kontrollierende Unternehmen gehalten werden.

(3) Die TK ist berechtigt, die Software auch durch von der TK beauftragte Dritte mitnutzen zu lassen, die im Rahmen der Geschäftszwecke der TK und der mit der TK verbundenen Unternehmen im Auftrag der TK Aufgaben für die TK und die mit ihr verbundenen Unternehmen wahrnehmen.

(4) Zu Vertragsbeginn wird für die TK eine Instanz eingerichtet und die im Preisblatt in Spalte „Menge“ genannte Anzahl User „TK“ benötigen eine Nutzungsberechtigung für diese Instanz. Mit Erweiterung für die TKGG und dem Leistungsbeginn der Bereitstellung der Lizenzen für diese Erweiterung gemäß Nr. 9.4 des Vertrags wird für die TKGG eine weitere Instanz eingerichtet und die im Preisblatt in Spalte „Menge“ genannte Anzahl User „TKGG“ benötigen eine Nutzungsberechtigung für diese neue Instanz.

(5) Ist im Preisblatt 1 (Anlage A1) ein Preis bei der Unternehmens-Lizenzierung eingetragen, gelten keine weiteren über die oben genannten Einschränkungen hinausgehenden nutzungsrechtlichen Beschränkungen, weder bezüglich der Anzahl der User noch bezüglich sonstiger Kriterien.

(6) Sind im Preisblatt 2 (Anlage A1) Preise bei dem User-Modell eingetragen, ist die Nutzung der TK bzw. der TKGG auf die jeweils in Spalte Menge genannte Anzahl von Usern pro aufgeführter und in der LB definierter User-Kategorie beschränkt und der AN räumt der TK und ihren Tochterunternehmen Anzahl-User-Lizenzen oder Named-User-Lizenzen für die Anwendung ein, also Lizenzen zur produktiven Nutzung der Anwendung für einzelne, ggf. namentlich benannte, natürliche Personen, die von der TK zur Nutzung autorisiert wurden.

(7) Soweit bei einer User-Kategorie Null Euro eingetragen wird, ist die TK in der Anzahl diese User (z.B. Lesende) nicht beschränkt. Soweit bei mehreren User-Kategorien der gleiche Preis eingetragen wird, ist die TK berechtigt, die Software mit der entsprechenden Gesamtanzahl an Usern zu nutzen und es gilt für diese User die umfassende Nutzungsberechtigung für die betroffenen User-Kategorien.

(8) Pro Lizenz darf die Anwendung auf beliebig vielen Endgeräten (bspw. Laptops, Tablets oder Smartphones) verwendet werden. Jeder User erhält einen individuellen Zugang zur Anwendung. Die TK ist berechtigt, User jederzeit nach eigenem Ermessen auszutauschen, ohne dass dabei die Anzahl der Lizenzen erhöht wird. Weitere nutzungsrechtliche Beschränkungen bestehen nicht, auch nicht in Bezug auf einzelne Softwarekomponenten.



## Cloudvertrag

(9) Entstehen bei der Erbringung der Leistungen oder bei der Erbringung von Leistungen auf Abruf vom AN erstellte unkörperliche oder auf Datenträgern verkörperte Werke, insbesondere Computerprogramme / Software (einschließlich Computerprogrammteile und Computercodes, Programm-Module, eingesetzte Tools, Patches, Bugfixes, etc. und dazugehörige Dokumentationen), interaktive Webseiten, Konzepte und/oder im Rahmen von Customizing von Software erstellte Arbeitsergebnisse (einschließlich Protokolle und sonstige damit im Zusammenhang stehende Materialien, Datenbankwerke und Datenbanken), erhält die TK Nutzungsrechte gem. Ziffer 14.2 der EVB-IT-Cloud-AGB.

### 9.8 Abrufe von Schulungen sowie Dienstleistungen

(1) Hat die TK Schulungsbedarf, ruft sie beim AN eine oder auch mehrere entsprechende Schulung(en) ab. Für die Durchführung von Schulungen sind die Vorgaben aus Ziffer 15 der LB einzuhalten. Termine sowie alle weiteren Details zu den Schulungen stimmen die Parteien nach erfolgtem Abruf miteinander ab.

(2) Bei Bedarf und auf Abruf der TK erbringt der AN weitere Leistungen in Zusammenhang mit dem produktiven Betrieb der Lösung wie in der LB dargestellt (Unterstützungs-, Beratungs- und Anpassungsleistungen). Alle Abrufe von Werk- und Dienstleistungen unterliegen dem folgenden Abrufprozedere:

(3) Der Einzelabruf erfolgt so rechtzeitig, dass dem AN eine angemessene Vorlaufzeit bis zum Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung steht. Der Einzelabruf enthält mindestens eine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen, den Leistungszeitraum (ggf. mit einem verbindlichen Leistungsbeginn und einem verbindlichen Erfüllungstermin) sowie den geschätzten Aufwand.

(3) Die oben genannten Inhalte des Abrufs werden in Abstimmung zwischen TK und AN spezifiziert und die Abstimmungsergebnisse werden in Textform festgehalten. Der Auftrag ist erteilt, wenn die TK die Abstimmungsergebnisse freigibt, die somit Bestandteil des Abrufs werden.

(4) Der AN hat die Leistungserbringung so zu organisieren und über so ausreichende Personalkapazitäten zu verfügen, dass er die mit der vereinbarten Vorlaufzeit abgerufenen Leistungen rechtzeitig erbringen kann.

(5) Der Leistungsort richtet sich nach den Vereinbarungen im Abruf, ansonsten nach den Vorgaben der LB.

(6) Die im Einzelabruf vereinbarten Termine, insbesondere der Erfüllungstermin, sind einzuhalten. Eine Verlängerung erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung der TK. Die konkreten Einsatztermine (Datum und Uhrzeit) für die vor Ort in der Unternehmenszentrale der TK zu erbringenden Leistungen stimmen die Parteien ergänzend zum Abruf miteinander ab.

(7) Für die Auslegung und Durchführung der Einzelaufträge gilt dieser Vertrag, auch wenn im Einzelauftrag nicht auf diesen Vertrag Bezug genommen wird. Enthält eine Einzelbeauftragung vom Vertrag ausdrücklich abweichende Bestimmungen, hat der Einzelvertrag Vorrang.

### 9.9 Vergütung

(1) Der AN erhält für das Setup für die TK gemäß Nr. 3.1 lfd. Nr. 1 sowie das später erfolgende Setup für die TKGG gemäß Nr. 3.1 lfd. Nr. 3 die im Preisblatt (Anlage A1) angegebenen Vergütungen als Festpreise. Die Vergütungen werden nach Abnahme fällig. Die Vergütung für die Migration für die TKGG erfolgt zu dem im Preisblatt vereinbarten Tagessatz nach tatsächlich geleistetem Aufwand und gegen Vorlage eines entsprechenden Leistungsnachweises in der Abrechnung nach Abschluss der abgerufenen Arbeiten.

(2) Der AN erhält für die Live-Schulungen für die TK sowie die später erfolgenden Live-Schulungen auf Abruf die im Preisblatt angegebenen Vergütungen als Festpreise, sobald sie abgerufen und vollständig durchgeführt wurden.

(3) Für die Leistungen gem. Nr. 3.1. lfd. Nr. 2 (Bereitstellung BPM-Software für TK) erhält der AN die im Preisblatt vereinbarten monatlichen Pauschalen, erstmals zum Leistungsbeginn nach Abnahme des Setups. Die Vergütung wird gemäß Nr. 4.1 quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals fällig. Fällt der Leistungsbeginn nicht auf den Beginn des Quartals, ist in diesem ersten Quartal der Nutzung die Vergütung entsprechend anteilig zu zahlen.

(4) Für die Nutzungserweiterung um eine Instanz für die TKGG mit den Leistungen gem. Nr. 3.1. lfd. Nr. 2 (Bereitstellung BPM-Software für TKGG) erhält der AN die im Preisblatt vereinbarten monatlichen Pauschalen. Die Vergütung wird erstmals mit Beginn der Bereitstellung der Lizenzen gemäß Nr. 9.4 fällig.

(5) Die Vergütung für Leistungen auf Abruf gem. Nr. 9.8 erfolgt zu den im Preisblatt vereinbarten Tagessätzen nach tatsächlich geleistetem Aufwand und gegen Vorlage eines entsprechenden Leistungsnachweises in der Abrechnung nach Abschluss der abgerufenen Arbeiten.



## Cloudvertrag

(6) Weitere im Vertrag nebst Anlagen aufgeführte (Neben-) Leistungen, für im Angebotsschreiben keine separate Vergütung ausgewiesen ist, sind mit der vereinbarten monatlichen Pauschalvergütung abgegolten. Entsprechendes gilt für alle Leistungen, die in diesem Vertrag nebst Anlagen nicht besonders ausgewiesen bzw. aufgeschlüsselt sind, die jedoch für die betriebsbereite Bereitstellung der Anwendung notwendig sind.

(7) Mit der Vergütung gemäß diesem Paragraphen sind alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten. Dazu zählen insbesondere auch Fahrtkosten, Reisekosten, Verwaltungsaufwand, Versicherungen etc..

### 9.10 Künstliche Intelligenz

(1) Der AN entscheidet bei der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte.

(2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.

(3) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein. Die Daten der TK werden strikt mandantengetrennt verarbeitet. Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung der TK generiert werden.

(4) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.

(5) Bei jeder Integration von künstlicher Intelligenz in die Software zu Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit gilt zudem:

- a. Der AN informiert die TK unverzüglich nach Vertragsschluss bzw. im Falle der späteren Integration rechtzeitig vor Bereitstellung der KI-Funktionalitäten und stellt der TK alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- b. Bei Integration von künstlicher Intelligenz in der BPM-Software muss entweder für die TK die Möglichkeit bestehen, die Software weiterhin ohne Verwendung der künstlichen Intelligenz zu nutzen, etwa durch Deaktivierung, oder die BPM-Software muss so konfigurierbar sein, dass Auswertungen und Dashboards nur Kennzahlen ohne Mitarbeiterbezug beinhalten, mitarbeiterbezogene Kennzahlen zu größeren Gruppen zusammengefasst und aggregiert ausgegeben werden können und die Berechtigung zum Datenexport gezielt vergeben und entzogen werden können.
- c. Abweichend von Ziffer b) gilt: Stellt die Software mit künstlicher Intelligenz nach ihrer Zweckbestimmung und den möglichen Einsatzgebieten ein Hochrisiko-System im Sinne der KI-VO dar, etwa bei Einsatz der Software in Bereichen der Anhang III Nr. 3, 4 oder 5 der KI-VO, behält sich die TK die Entscheidung über die Nutzung der KI-Funktionalitäten vor. Entscheidet sich die TK gegen die Nutzung, ermöglicht der AN der TK die Weiternutzung der Software ohne Verwendung der KI-Funktionalität, z.B. durch eine Möglichkeit zur Deaktivierung.
- d. Nimmt die TK KI-Funktionalitäten in Betrieb und verwendet sie in eigener Verantwortung, wird die TK zur Betreiberin des KI-Systems im Sinne der KI-VO und es gilt: Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung des KI-Systems stehende Anforderungen der KI-VO nicht unmittelbar den AN, sondern die TK als Betreiberin treffen, unterstützt der AN die TK auf deren Verlangen bei der Einhaltung dieser Anforderungen. Der AN stellt der TK insbesondere Informationen für Schulungen bereit, mit denen die TK ihre Verpflichtungen gem. Art. 4 der KI-VO in Bezug auf das KI-System erfüllen kann.

### 9.11 Datenschutz

Ergänzend zu Ziffer 6.1.3 vereinbaren die Parteien folgendes:

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage Vertragsbestandteil werden.



## Cloudvertrag

Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

### 9.12 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

### 9.13 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

### 9.14 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN ist nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG; soweit einschlägig Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) verpflichtet, die in den jeweiligen



## Cloudvertrag

Bestimmungen statuierten Verpflichtungen (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns) einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat der AN die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er Kenntnis eines Sachverhaltes oder eines Verdachts hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder verstoßen hat.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt (auch ohne Zutun des AN), die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unter-auftragnehmers gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen An-sprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

### 9.15 Sonstiges

Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Sprache des Vertrages, der Kommunikation zwischen den Parteien und der Vertragsdurchführung ist deutsch.

Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen.

Gerichtsstand ist Hamburg.

---

Techniker Krankenkasse  
Leitung Einkaufsmanagement

---

Datum, Auftragnehmer